

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. III. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen Reisepostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die Kleinpartie 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zelle 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Mittwoch, den 17. Mai

1916.

### Verordnung über Hausschlachtungen.

Die in § 2 Absatz 2 der Verordnung über Schlachtgenehmigungen vom 26. April dieses Jahres ausgesprochene Beschränkung der Hausschlachtungen hat an manchen Orten, namentlich an solchen ohne Fleischer, zu wirtschaftlichen Missständen geführt.

Die Kommunalverbände werden deshalb ermächtigt, Hausschlachtungen auch über den in der angezogenen Bestimmung gegebenen Rahmen hinaus dann zu genehmigen, wenn die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse namentlich die Rücksicht auf die Versorgung aufzuzeigen dies notwendig machen.

In besondere können Hausschlachtungen dann genehmigt werden, wenn von dem gewonnenen Fleisch diejenige Menge, die den zulässigen Verbrauch auf den Kopf der Wirtschaft berechnet, überschreitet, an andere, nicht zum Haustande des Hausschlächters gehörige Personen so abgegeben wird, daß von diesen der zulässige Verbrauch auf 4 Wochen gerechnet, nicht überschritten wird.

Bevorzugte Berücksichtigung sollen Hausschlachtungen in der Regel nur dann finden, wenn der Geschäftsteller sich verpflichtet, mindestens ein Schwein an Stelle des Geschlachteten zur Maut wieder aufzustellen.

Dresden, den 12. Mai 1916.

### Ministerium des Innern.

Mit Rücksicht auf den weiteren Rückgang der Maul- und Klauenseuche wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1915 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 210) bestimmt, daß von den früher schon in Kraft gesetzten verschärften Maßregeln gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungs-Verordnung vom 7. April 1912 — Ges. u. Verordnungs-Blatt Seite 56 —) nur noch die Vorschriften des § 45 unter a Abs. 1 (Ursprungzeugnisse) und unter e (zehntägige Beobachtung) für den Handel und Verkehr mit Kindern (einschließlich der Kälber), Schafen und Schweinen aus folgenden Gebieten in Wirklichkeit bleiben:

1. Preuß. Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein;
2. Bayer. Regierungsbezirk Schwaben;
3. Königreich Württemberg;
4. Elsaß-Lothringen.

An Stelle von Ursprungzeugnissen aus den eigentlichen Herkunftsorten der Tiere können auch solche aus Markt- oder Sammelorten und tierärztliche Gesundheitszeugnisse zugelassen werden.

Für Schweine und Schafe aus den genannten Gebieten bleiben die durch die Verordnungen vom 10. Februar 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 36) und vom 17. April 1916 (ebendort Nr. 90) gewährten Erleichterungen in Geltung.

Von der in § 45 unter e Absatz 2 vorgeschriebenen Bezirkstierärztlichen Untersuchung ist Klauenvieh befreit, das ohne weiteren Besitzwechsel binnen 2 Tagen vom Eintreffen am Schlachttorte ab gerechnet geschlachtet wird.

Im übrigen ist bei der Einfuhr von Klauenvieh nach Sachsen die Verordnung vom 7. Juni 1914 (Ges. u. Verordnungs-Blatt Seite 160) zu beachten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle Einzelheiten der hierauf zu beachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirkstierärzte Auskunft.

Dresden, am 11. Mai 1916.

### Ministerium des Innern.

Die hiesigen Geschäftsinhaber werden ersucht, die von ihnen vereinnahmten blauen Warenmarken — nach Nummern getrennt und abgezählt —

Mittwoch, den 17. Mai

an das hiesige Gemeindeamt zurückzugeben.

Schönheide, am 15. Mai 1916.

### Der Gemeindevorstand.

### Pflichtfeuerwehrübung.

Freitag, den 19. Mai er., abends 18 Uhr Pflichtfeuerwehrübung auf dem Schulhof. Es haben zu erscheinen die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1897 und 1898. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft.

Schönheide, am 15. Mai 1916.

### Der Gemeindevorstand.

### Der Feuerlöschdirektor.

Italienischer Kriegsschauplatz. Gestern nachmittag entwickelten sich in mehreren Abschnitten lebhafte Artilleriekämpfe, die auch noch heute fortduern. Nichts legt unsere Flieger die Adlerswerk bei Moncalone, den Bahnhof von Cervignano und sonstige militärische Anlagen ausgiebig mit Bomben. Alle Flugzeuge kehrten unverzögert zurück. Westlich von San Martino war unsere Infanterie den Feind aus seinen vorgeschobenen Gedäben und schlug mehrere Gegenangriffe ab. Vorläufig der Italiener nördlich des Monte San Michele brachen zusammen. Die Stadt Götz stand abends unter Feuer. Auch nördlich des Tolmeiner Brückenkopfes drangen unsere Truppen mehrfach in italienische Gräben ein.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

### Ergebnisse zur See.

Am 13. Mai nachmittags hat ein Geschwader von Seeflugzeugen militärische Anlagen Valonas und der Insel Sazano erfolgreich mit Bomben belagert und ist trotz sehr heftigen Abwehrfeuers wohlbehüllt eingezogen.

### Flottenkommando.

### Die Türken

beschärfen sich auf folgende kurze Meldung:

Konstantinopel, 14. Mai. Das Hauptquartier meldet: An der Istrakfront keine Veränderung. An der Kaukasusfront unbedeutender Feuerkampf in einigen Abschnitten. Keine wichtige Nachricht von den übrigen Fronten.

Von

### Europa

wird der Absturz eines französischen U-Bootes gemeldet:

Toulon, 15. Mai. (Meldung der Agence Havas.) Ein französisches U-Boot ist an der Küste von Sardinien ins Meer gestürzt. Die aus 6 Mann bestehende Besatzung ist entrunken.

Schließlich ist über die Kämpfe in

### Ostafrika

eine weitere Nachricht eingegangen:

Le Havre, 15. Mai. Der belgische Kolonialminister teilt mit, daß eine belgische Brigade Rigali, den Hauptort der Provinz Ruanda in Deutsch-Ostafrika, besetzt hat.

Österreichisch-ungarische Generalstab:

Wien, 15. Mai. Amtlich wird erläutert: Russischer und Südostlicher Kriegsschauplatz.

Unterlaubert.